Bündnis 90/Die Grünen Kreistagsfraktion Heiligensteiner Str. 48 67354 Römerberg

Ludwigshafen, den 24. März 2015

## Ihre ANFRAGE zur Lekkerland-Ansiedlung in Bobenheim-Roxheim und Ihr ANTRAG auf eine Sitzung des Umweltausschusses

Sehr geehrter Altvater, sehr geehrter Herr Weinacht,,

wie Sie in Ihrem Schreiben vom 11.03.15 darlegen, beabsichtigt die Gemeinde Bobenheim-Roxheim, den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Südost" innerhalb seines rechtsverbindlichen Geltungsbereich zu ändern. Als Verfahrensgrundlage wurde seitens der Gemeinde der § 13a BauGB (nicht § 13 BauGB wie in Ihrem Schreiben erwähnt) gewählt, dessen Anwendung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, die von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu prüfen sind und offenbar auch geprüft wurden (wie im Brief erwähnt u. a., dass "keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen").

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis war als Behörde / Trägerin öffentlicher Belange im Rahmen ihres Aufgabenbereiches (z.B. Naturschutz, Wasserwirtschaft, Brandschutz) Verfahrensbeteiligte im Änderungsverfahren und hat zur Änderungsplanung Stellung bezogen. Die von der Kreisverwaltung vorgetragenen Belange sind - wie Sie sicherlich wissen - von der Gemeinde im Rahmen ihrer Abwägungsverpflichtung zu bewerten. Dabei kommt der Gemeinde ein Planungsermessen zu, das sie unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften ausüben kann. Das Änderungsverfahren selbst ist im vorliegenden Fall nach unserer Kenntnis noch nicht abgeschlossen.

Es ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass die Gemeinde Bobenheim-Roxheim wie jede planende Gemeinde das Recht und die Pflicht hat, das gesamte Änderungsverfahren in eigener Verantwortung gesetzeskonform durchzuführen und es ihr originär obliegt, ihre Bauleitpläne in Ausübung ihrer Planungshoheit rechtssicher (sowohl vom Verfahren als auch vom Inhalt her) auszugestalten. Im Rahmen des genannten Verfahrens (§ 13a BauGB) steht der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis (als höherer Verwaltungsbehörde) übrigens auch kein Genehmigungsvorbehalt zu.

Was den "Antrag auf Sitzung des Umweltausschusses" mit dem von Ihnen genannten Thema als Tagesordnungspunkt anlangt, so werden wir in einer der nächsten Sitzungen dieses Ausschusses **generell** über
die Aufgaben der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Verfahrensbeteiligte in Bauleitplanverfahren
sowie hinsichtlich ihrer naturschutzrechtlichen Zuständigkeiten bei den von Ihnen angesprochenen Angelegenheiten informieren. Die Zuständigkeit des Umweltausschusses erstreckt sich nicht auf die inhaltliche Beratung und Beschlussfassung zur Aufgabenwahrnehmung der Kreisverwaltung in solchen konkreten Einzelfällen.

Mit freundlichen Grüßen

